

d dergl.) gegenüber der tarifmäßigen Arbeitsdauer*) verringert ist
bleiben muß, tritt nach Wegfall der Umstände, die notgedrungen zur
Verkürzung der Arbeitsdauer führten, die tarifmäßige Arbeitsdauer ein.

Dieses Abkommen ist mit einmonatlicher Frist kündbar, erst-
lig zum 31. 1. 1926, von da ab zum Ende jedes Monats mit
monatlicher Frist.

IV. Überstunden. Sonntagsarbeit.

§ 7.

1. Überstunden sind nur in gegeslichem Umfang auf Anordnung
Geschäftsleitung unter gleichzeitiger Mitteilung an die Angestellten-
vertretung zu leisten. Ist vorherige Mitteilung an die Angestellten-
vertretung in dringenden Fällen nicht möglich, so ist sie in kürzester
Zeit nachzuholen. Als Überstunden**) gelten nur solche, die über die
tarifmäßige Arbeitsdauer hinaus geleistet werden.

2. Bei Überschreitung der tarifmäßig festgesetzten täglichen Arbeits-
dauer werden die geleisteten Überstunden mit je $\frac{1}{200}$ des Monatsgehalts
vergütet. (Beschluß der Tariff Kommission v. 8.12. 23.)

3. Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur nach den gegeslichen
Vorschriften zulässig.

4. Für jede Stunde Sonn- und Feiertagsarbeit wird $\frac{1}{200}$ des
Monatsgehaltes zuzüglich eines Zuschlags von 50 v. H., für die
Sonntags- und Feiertagsarbeit zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und den Neujahrstag
100 v. H. vergütet.

5. Angestellte der Gruppen B 2 d, CV und der Gruppen 4 und 5
des Tarifvertrages der Feuerwehr- und Werkchutzbeamten, sowie
Angestellte, die sich auf Reisen befinden, haben keinen Anspruch auf
Vergütung von Überstunden und Sonntagsarbeit.

6. Über die normale Arbeitsdauer hinausgehende Stunden der
Arbeitsleistung werden der Geschäftsleitung mit den Angestelltenvertretern anberaumten
Vergütungen werden den Angestelltenvertretern nach den Überstundenätzen
festgesetzt.

7. Auf Aufsichtsbeamte und Angestellte in ähnlicher Stellung,
die eine Dienstwohnung auf dem Fabrikgrundstück haben, ohne dafür
eine Vergütung zu zahlen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine An-
wendung, soweit es sich um gelegentliche***) Dienstleistungen handelt.

V. Einstellung, Kündigung und Entlassung.

§ 8.

Die Mitwirkung der Angestelltenvertretung bei der Einstellung,
Kündigung und Entlassung von Angestellten regelt sich nach § 78,

*) Unter tarifmäßiger Arbeitsdauer versteht man die in den Ziffern 1 und 2
des Tarifvertrages festgesetzte Arbeitsdauer.

**) Gelegentliche Überarbeit bis zu einer Stunde über die regelmäßige
Arbeitsdauer hinaus gilt nicht als besonders zu bezahlende Überstunde.

***) Unter „gelegentliche Dienstleistungen“ sind solche zu verstehen, die nicht
regelmäßig zu sehen sind und die nicht regelmäßig wiederkehren.